

Hinweise für Empfänger von Auslandsdienstbezügen

Die nachfolgenden Informationen sollen einen ersten allgemeinen Überblick über Änderungen der Bezüge im Zusammenhang mit einer Auslandsverwendung geben. Sie sind nicht abschließend.

Auslandsdienstbezüge (ADB) stehen zu bei einer Verwendung im Ausland, wenn der Bezügeempfänger/ die Bezügeempfängerin den dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland hat. Tarifbeschäftigte erhalten Auslandsbezüge entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 57 Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) regelt den maßgeblichen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge, auf den Auslandsverwendungszuschlag und den Kaufkraftausgleich.

Beamtinnen und Beamte, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen im Inland zustehen, ADB in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. ADB setzen sich zusammen aus dem **Auslandszuschlag** nach § 53 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und dem **Mietzuschuss** nach § 54 BBesG. Die Bestimmungen über den **Kaufkraftausgleich** nach § 55 BBesG sind entsprechend anzuwenden.

Kernelement der ADB ist der **Auslandszuschlag**. Mit ihm sollen der besondere materielle Mehraufwand sowie die allgemeinen und dienstortbezogenen immateriellen Belastungen im Ausland abgegolten werden.

Die Höhe des Auslandszuschlags (§ 53 BBesG) richtet sich nach:

1. der Auslandszuschlagstabelle Anlage VI. zum BBesG (Grundgehaltsspanne und Zonenstufe des ausländischen Dienstortes) i. V. m. der AuslZuschIV
2. der Anzahl der weiteren berücksichtigungsfähigen Personen

- Der Auslandszuschlag für EhegattenInnen/ eingetragene LebenspartnerInnen steht gem. § 53 Abs. 4 Nr. 1 BBesG nur zu, wenn mit diesen eine gemeinsame Wohnung am ausländischen Dienstort besteht und sich dieser überwiegend dort aufhält.
- Der Zuschlag für die erste berücksichtigungsfähige Person beträgt 40% des Auslandszuschlags nach Tabelle VI.1 BBesG.
- Der Auslandszuschlag für Kinder richtet sich nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG und steht zu, wenn Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht und Kinder sich im Ausland aufhalten; die Höhe des Zuschlags für Kinder richtet sich nach Tabelle VI.2 zum BBesG.

3. ggf. einer Gemeinschaftsunterkunft/Gemeinschaftsverpflegung

Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

1. Zu den Auslandsdienstbezügen gehört auch der Kaufkraftausgleich.
2. Berechnungsformel: (Grundgehalt bzw. Anwärterbezüge + Familienzuschlag + Zulagen (jeweils incl. mtl. Sonderzahlung) + Auslandszuschlag) x Prozentsatz Kaufkraftausgleich (nach Tabelle) x 60%
3. Bei Tarifbeschäftigten wird die Jahressonderzahlung mit den Bezügen für den Monat November ausgezahlt. Der Kaufkraftausgleich für den Monat November muss somit einmalig korrigiert werden.

Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

1. Der Mietzuschuss soll den Bezügeempfänger/die Bezügeempfängerin von Mietbelastungen im Ausland freistellen, die über die im Inland zumutbare Miete hinausgehen.

2. Übersteigt der Mietbetrag 18 % aus Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1 und Amts- u. Stellenzulage, wird 90 % des Mehrbetrages im Rahmen des Mietzuschusses erstattet.
3. Übersteigt die dann noch verbleibende Mieteigenbelastung 22 % (bzw. bis Besoldungsgruppe A 8 20 %) aus Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1 und Amts- u. Stellenzulagen, so wird dieser übersteigende Mehrbetrag zusätzlich als Mietzuschuss erstattet.
4. An Dienstorten mit zahlreichen Anmietungen hat das Auswärtige Amt Mietobergrenzen festgelegt. Bei einem Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für den das Gesetz über den Auswärtigen Dienst nicht gilt, wird die festgelegte Mietobergrenze oder die im Einzelfall anerkannte Miete pauschal um 20% vermindert.
5. Der Mietzuschuss wird nicht gewährt, solange ein Anspruch auf Kostenerstattung nach der Auslandsumzugskostenverordnung besteht.

Weitere Leistungen

Schul- u. Kinderreisebeihilfen

Schul- und Kinderreisebeihilfen können ggf. auf Antrag nach der VV über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland erstattet werden.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Stammdienststelle zu stellen.

Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen

Bei Auslandsumzügen (§ 13 Bundesumzugskostengesetz) bestimmt sich der Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes (§ 13 Hessisches Umzugskostengesetz).

Neben einer Auslandsbesoldung können bei einer Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung die Auslagen des Umzuges in eine Familien-/Zweitwohnung am neuen Dienstort gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) geregelt. Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Umzugskostenvergütung beträgt bei Auslandsumzügen 2 Jahre (§ 14 Abs. 6 Bundesumzugskostengesetz).

Auslandstrennungsgeld

Auslandstrennungsgeld wird, sofern ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge besteht, unter anderem aus Anlass von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen und versetzungsgleichen Maßnahmen vom Inland ins Ausland gewährt gemäß § 2 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV).

Mit dem Auslandstrennungsgeld werden die notwendigen Ausgaben für eine getrennte Haushaltsführung aus Anlass einer der zuvor genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet und die durch sie entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten.

Zum berechtigten Personenkreis gehören gemäß § 3 der ATGV unter anderem Beamte, Richter sowie auch Tarifbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt nach § 4 Abs. 1 ATGV sind Personen, die mit ihrem/ihrer EhepartnerIn, ihrem/ihrer eingetragenen LebenspartnerIn und/oder mit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern oder anderen berücksichtigungsfähigen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen nicht nur vorübergehend überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewähren, eine Wohnung/Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten und einen Haushalt sowohl am bisherigen als auch am neuen Dienst- oder Wohnort führen.

Die berücksichtigungsfähigen Personen müssen während der Maßnahme im inländischen Haushalt verbleiben und dürfen sich nicht überwiegend am neuen Dienstort aufhalten.

Ledige Personen ohne Kinder, sind anspruchsberechtigt sofern sie keine oder eine eingeschränkte Umzugskostenzusage nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) erhalten haben und eine Wohnung/Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten.

Bei einer uneingeschränkten Zusage der Umzugskostenvergütung besteht der Anspruch für alle Berechtigten nur solange Wohnungsmangel am neuen Dienstort besteht.

Leistungen nach der ATGV:

Bei einer Maßnahme vom Inland ins Ausland wird als **Auslandstrennungstagegeld** (§ 7 ATGV) 75 % des Tagegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt, höchstens aber die Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (aktuell 28 Euro).

Verfügt die Unterkunft am neuen Dienstort- oder Wohnort über eine vollausgestattete (Gemeinschafts-)Küche (Kühlschrank, Herd, Spüle) oder hält sich die berechtigte Person bei Verwandten oder Bekannten auf, besteht kein Anspruch auf Auslandstrennungstagegeld.

Daneben besteht ein Anspruch auf **Auslandstrennungsübernachtungsgeld** (§ 8 ATGV), das neben dem **vorrangig zu gewährenden Mietzuschuss nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz** (BBesG) gezahlt wird. Erstattungsfähig ist die verbleibende Mieteigenbelastung (Eigenanteil) für eine notwendige und angemessene Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort.

Der **auslandstrennungsbedingte Mehraufwand** richtet sich nach § 9 ATGV. Hier ist zu beachten, dass ledige Berechtigte ohne Kinder keinen auslandstrennungsbedingten Mehraufwand geltend machen.

Reisebeihilfe für (Familien-)Heimfahrten (13 ATGV) können jeweils für drei Monate der Trennung gewährt werden; ledige Berechtigte ohne Kinder erhalten für jeweils sechs Monate der Trennung eine Reisebeihilfe.

Bei **Abordnungen mit einer Dauer unter drei Monaten** (ohne Anspruch auf Auslandsdienstbezüge) wird Auslandstrennungsgeld gemäß § 12 Abs. 7 ATGV in Höhe der Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen gewährt.

Das Auslandstrennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Dienstantritts, bei Zahlung von Reisekosten für diesen Tag mit dem Tag nach dem Dienstantritt (§ 15 ATGV).

Entsendung von Arbeitnehmern bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen

Werden Arbeitnehmer von deutschen Dienststellen zum Arbeiten in andere EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten oder in die Schweiz entsandt, wird eine sog. A 1-Bescheinigung benötigt. Dies gilt auch bei kurzen Tätigkeiten von nur wenigen Tagen oder Stunden.

Die Bescheinigung dient im Ausland als Nachweis, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht. Arbeitgeber (personalverwaltende Dienststellen) sollten daher darauf achten, dass ihre Arbeitnehmer die A 1-Bescheinigung bei der Tätigkeit im Ausland immer mit sich führen.

Arbeitnehmer/innen senden dazu ihren Antrag an den zuständigen Bearbeiter/ die zuständige Bearbeiterin der Bezügestelle, die die Daten an die entsprechende Stelle übermittelt und nach Bearbeitung die A 1-Bescheinigung dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin aushändigt.

Beamte beantragen die A 1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung bzw. bei freiwilliger Krankenversicherung bei ihrer Krankenkasse.

Detaillierte Informationen zur Entsendung von Arbeitnehmern bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen finden Sie auf einem gesonderten Merkblatt der Bezügestelle.

Änderungen

Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich der Bezügestelle mitzuteilen, um Verzögerungen in der Zahlung sowie Überzahlungen und damit verbundene Rückforderungsverfahren zu vermeiden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Abrechnung zuständige Bezügestelle Wiesbaden bzw. Kassel.

Beamte:

Regierungspräsidium Kassel
Bezügestelle
Kreuzberger Ring 58
65205 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Bezügestelle
Friedrich-Ebert-Straße 106
34119 Kassel

E-Mail: Poststelle-Beuegestelle@rpk.s.hessen.de

Tarifbeschäftigte:

Regierungspräsidium Kassel
Bezügestelle
Friedrich-Ebert-Straße 106
34119 Kassel

E-Mail: Poststelle-Beuegestelle@rpk.s.hessen.de

Für die Thematik der Auslandsumzugskostenvergütung und das Auslandstrennungsgeld ist ausnahmslos die Bezügestelle in Kassel zuständig (E-Mail: RTU-Abrechnungsstelle@rpk.s.hessen.de).

Anmerkung: Die vorgenannten Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erfolgen ohne Gewähr.